

RS Vwgh 2008/3/28 2007/12/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

Rechtssatz

Die irrtümliche Nennung eines unrichtigen Vornamens des Bescheidadressaten im Kopf des Bescheides ändert nichts am normativen Abspruch gegenüber dem Bescheidadressaten, der im Spruch und in der Begründung durchgehend mit seinem richtigen Vornamen benannt wird.

Schlagworte

Spruch und Begründung Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120025.X01

Im RIS seit

15.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at